

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Duale Hochschule Gera-Eisenach		
Ggf. Standort	Campus Gera		
Studiengang	Soziale Arbeit		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2006		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	140	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	124	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	112	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2021 - 2023		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA)
Zuständiger Referent	Michael Weimann
Akkreditierungsbericht vom	20.02.2025



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	9
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	10
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	24
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	26
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	28
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	29
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	29
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	30
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	30
3 Begutachtungsverfahren	31
3.1 Allgemeine Hinweise	31
3.2 Rechtliche Grundlagen	31
3.3 Gutachter*innen	31
4 Datenblatt	32
4.1 Daten zum Studiengang	32
4.2 Daten zur Akkreditierung	34
5 Glossar	35
Anhang	36
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	36
§ 4 Studiengangsprofile	36



§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	37
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	37
§ 7 Modularisierung	38
§ 8 Leistungspunktesystem	39
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	40
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	40
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	40
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	41
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	41
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	41
§ 12 Abs. 1 Satz 4	42
§ 12 Abs. 2	42
§ 12 Abs. 3	42
§ 12 Abs. 4	42
§ 12 Abs. 5	42
§ 12 Abs. 6	43
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	43
§ 13 Abs. 1	43
§ 13 Abs. 2	43
§ 13 Abs. 3	43
§ 14 Studienerfolg	44
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	44
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	44
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	45
§ 20 Hochschulische Kooperationen	45
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	45



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Die Gutachter*innen schlagen dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO): Es muss gewährleistet werden, dass zu Beginn des Studiums neben der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten auch erste Kenntnisse zur Praxisforschung (z. B. mit Kooperationspartnern), quantitative und qualitative Forschungsmethoden, partizipative Forschungsdesigns und Mixed Methods Ansätze thematisiert werden.

Auflage 2 (§ 12 Abs. 4 MRVO): Die Kompetenzorientierung des Prüfungssystems muss gestärkt werden, indem der Anteil reflexionsbasierter und dialogischer Prüfungsformen erhöht wird (z. B. Seminararbeiten oder eLearning-Konzepte, in denen Theorie mit Praxis verknüpft werden oder Referate, die neben Theoriedarstellung auch die Praxis reflektierend mit einbezieht).

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 1 ThürStAkkVO und § 31 MRVO

Es handelt sich weder um einen Studiengang, der den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnet, noch um ein Theologisches Vollstudium. Daher sind keine Zustimmungen gem. § 24 Abs. 1 ThürStAkkVO erforderlich.



Kurzprofil des Studiengangs

Die Duale Hochschule Gera-Eisenach (DHGE) ist eine staatliche Hochschule des Freistaats Thüringen eigener Art, die auf das Angebot von praxisintegrierenden dualen Bachelorstudiengängen spezialisiert ist. Sie wurde in 2016 als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Staatlichen Studienakademie Thüringen – Berufsakademien Gera und Eisenach errichtet und unterliegt spezifischen gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf die Aufgaben der Hochschule, Grundstruktur ihres dualen Studienmodells einschließlich Studienablauf und -dauer, Hochschulgouvernance, -organe und -gremien, institutionelle Einbindung der Praxispartner sowie Zulassungsvoraussetzungen für Studierende und Praxispartner.

Der duale Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.) der DHGE vermittelt ein grundständiges und auf die berufspraktische Tätigkeit in allen Gebieten der Sozialen Arbeit ausgerichtetes Studium der Sozialpädagogik mit Vertiefungsschwerpunkten (Studienrichtungen) in den Arbeitsfeldern Soziale Dienste, Kinder- und Jugendhilfe und Rehabilitation (Soziale Arbeit im Gesundheitswesen). Im Wechselspiel von Theorie- und Praxisphasen werden die Studierenden anforderungs- und eignungsgerecht für die verschiedenen Praxisfelder der Sozialen Arbeit so ausgebildet, dass sie unmittelbar nach dem Studium einsetzbar und flexibel sind, sich den auf längere Sicht wandelnden beruflichen Anforderungen stellen zu können. Bei der Umsetzung der Studien- und Ausbildungspläne werden neben dem Erwerb der einschlägigen wissenschaftlichen und methodischen Kenntnisse des Fachgebiets auch die Fähigkeit zum selbständigen Lernen und Arbeiten, die Persönlichkeitsentwicklung und die sozialen Kompetenzen der Studierenden gefördert.

Als besondere Merkmale des dabei zugrundeliegenden dualen Studienmodells sind zu nennen:

- verbindliche Studiendauer von sechs Semestern mit systematisch wechselnden Theorie- und Praxisphasen an den Lernorten Hochschule und Praxispartner,
- organisatorische Einbindung der Praxispartner als Lernort der Praxisphasen, durch die Bereitstellung qualifizierter Prüferinnen und Prüfer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, durch individuelle Betreuung seitens der zuständigen Studienrichtungsleiterinnen und -leiter, durch regelmäßige studienrichtungsspezifische Arbeitskreise und durch die Beteiligung an den dualen Gremien der DHGE,
- gesetzlich und satzungsrechtlich geregeltes Zulassungsverfahren der Unternehmen als Praxispartner mit verbindlichen Standards der Zulassungsvoraussetzungen und Mitwirkungspflichten im dualen Studium,
- in der Form durch die DHGE vorgegebene Ausbildungsverträge zwischen den einzelnen Studierenden und deren Praxispartnern für das duale Studium mit verbindlichen wechselseitigen Rechten und Pflichten,
- enge fachlich-inhaltliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Praxispartner durch curriculare Verankerung grundlegender, auf die Inhalte der vorangegangenen Theoriephasen abgestimmter betrieblicher Ausbildungsschwerpunkte der einzelnen Praxisphasen in der Studienordnung sowie – darauf aufbauend – Vereinbarung unternehmensspezifischer Praxisdurchlaufpläne mit den einzelnen Praxispartnern im Rahmen ihres Zulassungsverfahrens,
- Erbringung von Prüfungsleistungen in den einzelnen Praxisphasen mit einrichtungsbezogenen Problemstellungen sowie der Bachelorarbeit als Abschlussarbeit des Studiums in der letzten Praxisphase,
- systematische Evaluierung der Qualität der Lehre und Verzahnung der Lernorte Hochschule und Praxispartner im Rahmen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems.



Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen

Die Gutachtenden sehen im zu reakkreditierenden Studiengang ein gelungenes duales Programm, welches langjährig besteht und kontinuierlich weiterentwickelt wurde. Besonders hervorzuheben ist das umfassende und hervorragend durchdachte Raum- und Ausstattungskonzept der Hochschule. Die modern ausgestatteten Hochschulräume und die ausgezeichneten technischen Voraussetzungen schaffen ideale Lernbedingungen. Die Bibliothek erfüllt durch ihre Fernleihmöglichkeiten und gut ausgestatteten Arbeitsplätze in hervorragender Weise die Anforderungen eines zeitgemäßen Studienbetriebs. Es ist zudem sehr positiv aufgefallen, dass die Hochschule die Auflagen der letzten Akkreditierung umfassend und erfolgreich umgesetzt hat, insbesondere im Hinblick auf die Öffnungszeiten.

Eine weitere Stärke sehen die Gutachtenden in der Qualität der Lehre: Die Rückmeldungen der Studierenden zeichnen ein durchweg positives Bild von der fachlichen Kompetenz und dem Engagement der Lehrenden. Die Gespräche mit Dozentinnen und Dozenten haben diesen Eindruck bestätigt. Die Gutachtenden gewannen den Eindruck von hochqualifizierten und motivierten Kolleginnen und Kollegen, was für die Hochschule spricht.

Optimierungspotential sehen die Gutachtenden bzgl. der Qualifizierung der Studierenden zum wissenschaftlichen Arbeiten. Sie sehen den Bedarf, die Einführung in wissenschaftliches Arbeiten durch eine stärkere Vermittlung von praxisforschungsbezogenen Inhalten zu ergänzen. Hierzu gehören Themen wie qualitative Forschungsmethoden, z. B. Leitfadeninterviews, narrative Interviews, Biografieforschung, partizipative Forschungsdesigns und Mixed-Methods-Ansätze. Diese Inhalte müssen spätestens ab dem zweiten Semester in den Studienverlauf integriert werden, da sie den aktuellen Qualitätsanforderungen der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit entsprechen und eine zentrale Grundlage für das forschende Lernen darstellen.

Auch das Prüfungssystem sollte weiterentwickelt werden. Der aktuelle Fokus auf schriftliche Klausuren wird den Anforderungen an kompetenzorientierte Prüfungsformen nicht gerecht. Es ist zwingend erforderlich, alternative Prüfungsformate wie Seminararbeiten, Portfolios, Präsentationen, dialogische Prüfungen und eLearning-Konzepte einzuführen, in denen auch – zumindest in Teilabschnitten und im Rahmen der spezifischen Aufgaben/Themenstellungen - Theorie mit Praxis verknüpft werden müssen, um die Reflexions- und Handlungskompetenzen der Studierenden besser abzubilden.

Insgesamt attestieren die Gutachtenden der Hochschule ein hohes Maß an Engagement und eine solide Grundlage für die Akkreditierung.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Regelstudiendauer des dualen Studiengangs beträgt laut § 3 der „Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGEPrüfO)“² sowie § 2 der „Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGESTudOSO)“³ 6 Semester, innerhalb derer laut Anlage 1 der SO 180 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Es handelt sich um ein Vollzeitprogramm.

Der Studiengang hat ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil und führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Der Studiengang ist damit in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Es handelt sich um einen dualen praxisintegrierenden Studiengang. Auf die besonderen Erfordernisse dieser Konzeption wird in den Kapiteln dieses Berichts unter dem Aspekt des jeweiligen Akkreditierungskriteriums eingegangen.

Der Studiengang ist damit in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang sieht gemäß §§ 19 und 20 der PO regelkonform eine Abschlussarbeit vor. Laut Absatz 1 des § 19 sollen „Studierende zeigen, dass sie [er] in der Lage sind [ist], eine komplexe praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten. Den Umfang der Bachelorarbeit regelt die Studienordnung.“

Die Regelung zur Abschlussarbeit entspricht somit den Vorgaben.

Die Absätze 1 und 2 des Kriteriums sind nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag die Thüringer Studienakkreditierungsverordnung vom 05.07.2018 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: https://akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/Landesverordnung_Thueringen.pdf

² Fortan: PO (Prüfungsordnung)

³ Fortan: SO (Studienordnung)



1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Masterstudiengang. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang führt zum Abschluss „Bachelor of Arts“. Der Studiengang ist der Fächergruppe Sozialwissenschaften zuzuordnen, in welcher die oben genannte Abschlussbezeichnung möglich ist. Paragraph 21 der PO regelt die Aspekte des zu vergebenden Abschlusses.

Zum Abschlusszeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben, das der aktuellen Vorlage von HRK und KMK entspricht. Dies wird durch § 13 der SO festgeschrieben. In Anlage A.6 des Selbstberichts sind die deutsche und die englische Version des auszustellenden Diploma Supplements enthalten

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert. Im Rahmen der Modularisierung erstrecken sich die meisten Module über nicht mehr als ein Semester. Ausnahmen bilden die Module „Berufsethik und Methoden der Sozialen Arbeit“, „Kinder- und Jugendhilfe“ und „Individuum und Gesellschaft“ (jeweils 2./3. Semester), „Methodenseminar Beratung und Kommunikation“, „Sozialpolitik und Sozialleistungsrecht“ (jeweils 3./4. Semester) und „Gruppen- und Gemeinwesenarbeit /Palliative Care im Sozialraum“ sowie das Arbeitsfeldseminar (jeweils 5./6. Semester). Die Module schließen mit nicht mehr als einer Prüfungsleistung ab.

Die Modulbeschreibungen des Studiengangs enthalten Angaben zu Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Prüfungsformen, die behandelten Inhalte, Zugangsvoraussetzungen („Voraussetzungen für die Teilnahme“), die Häufigkeit des Angebots, die Dauer der Module sowie die Aufschlüsselung der kalkulierten Arbeitszeit nebst Ausweisung des Anteils, welcher auf die Teilnahme an Lehrveranstaltungen entfällt sowie die Angabe, für welchen Studiengang und für welche Studienrichtung die Module verwendet werden können.

Das Diploma Supplement sieht unter 4.4 die Vergabe von relativen Noten gemäß dem ECTS-Notensystem vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Gemäß § 7 der PO werden Leistungspunkte durch das erfolgreiche Ablegen der in der SO definierten Modulprüfung erlangt. Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird laut § 2 Abs. 5 der SO mit 27 Stunden pro ECTS-Punkt berechnet.

In den Anlagen der SO wird das Curriculum des Studiengangs inklusive der wählbaren Studienrichtungen beschrieben. Hiernach sieht der Studiengang in den ersten beiden Semestern 30, in den Semestern 3 und 4 28 sowie im Semester 5 27 und im letzten Semester 37 ECTS-Punkte vor. In ihrem Selbstbericht erläutert die Hochschule das umfangreichere 6. Semester wie folgt:

„Bezüglich des 6. Semesters ist zu berücksichtigen, dass die abschließende Praxisphase mit 22 Kalenderwochen (einschließlich Urlaubsansprüche der Studierenden) besonders lang ist, da dort die Bachelorarbeit als Abschlussarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 3 Monaten (zuzüglich einer Verlängerungsmöglichkeit von bis zu 4 Wochen gemäß Prüfungsordnung) erstellt wird.“

Eine schriftliche Bestätigung der Konformität, der damit vom Regelfall abweichenden semesterweisen Leistungspunkteverteilung mit der ThürStAkkVO wurde durch das TMWWDG bereits in 2021 im Rahmen des damaligen Akkreditierungsverfahrens der Studiengänge des Wirtschaftsingenieurwesens erteilt und ist als Anlage B.6 beigelegt.“ (Selbstbericht der Hochschule, S. 4)

Der Bearbeitungsumfang für die „Bachelorarbeit“ beträgt 12 ECTS-Punkte. Die Abschlussarbeit ist damit regelkonform ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)

Sachstand/Bewertung

Unter §§ 4 und 5 der PO sind Anerkennung und Anrechnung angemessen geregelt. U.a. ist dort festgeschrieben, dass sowohl Leistungen, welche an anderen Hochschulen, Berufs- und Studienakademien erbracht wurden, als auch außerhochschulisch erbrachte Leistungen anerkannt werden. Ebda ist festgeschrieben, dass außerhochschulisch erbrachte Leistungen im Umfang von maximal 50% der Studienleistungen anrechenbar sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich um ein duales und praxisintegrierendes Programm, für dessen Durchführung die Hochschule mit Partnerunternehmen kooperiert. Die Hochschule regelt die vertraglichen Pflichten mit den Partnerunternehmen mittels einer Praxispartnersatzung (vgl. Anlage C.1 des Selbstberichts). Unternehmen verpflichten sich mit dem Antrag auf Zulassung als Praxispartnerunternehmen (vgl. Anlage C.2) zu den in dieser Satzung festgeschriebenen Regelungen. Zudem werden den Praxisunternehmen Musterverträge zur Verfügung gestellt, welche sie mit ihren Mitarbeiter*innen, welche das duale Studium aufnehmen wollen, schließen können (vgl. Anlage C.5).

Der Mehrwert der Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen wurde im Rahmen des dualen Studienprogramms nachvollziehbar dargelegt. Durch die Kooperationen erhalten die Studierenden die Möglichkeit, das Studium in einer gesicherten sinnhaften Verschränkung zwischen den beiden Lernorten Hochschule und Praxisbetrieb durchzuführen. Durch diese Verschränkung wird es ihnen ermöglicht, die erworbenen theoretischen Inhalte im Praxisumfeld einzusetzen und zu erproben und zugleich Themenstellungen aus dem Praxisumfeld in die theoretischen Lehrelemente zu bringen, um diesen einen praktischen Bezug zu geben. Eine Bewertung dieses Konzepts auf fachlich-inhaltlicher Ebene wird in Abschnitt 2 dieses Gutachtens vorgenommen

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um ein Joint-Degree-Programm. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Während der Begehung gab es keine stark dominanten Themen. Einzelne Gesprächsschwerpunkte wurden auf die Weiterentwicklung des Studiengangs, die Umsetzung der dualen Konzeption sowie das Prüfungssystem und die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden gelegt.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat die Qualifikationsziele des Studiengangs im Diploma Supplement wie folgt beschrieben:

„Die Studierenden werden anforderungs- und eignungsgerecht so ausgebildet, dass sie unmittelbar nach dem Studium in den verschiedenen Praxisfeldern der Sozialen Arbeit einsetzbar sind. Das Studium zielt auf den Erwerb von Kenntnissen erziehungswissenschaftlicher, psychologischer und sozialarbeitswissenschaftlicher Art, die Fähigkeit zur Wahrnehmung, zur Analyse und zum Verstehen sozialpädagogischer und sozialarbeiterischer Praxis sowie zum Entwickeln theoriegegründeter Handlungsstrategien und deren reflektierten Umsetzung in der Praxis, Kenntnisse über die Lebenswelt von Zielgruppen der Sozialen Arbeit und über die verschiedenen Hilfesysteme sowie die Fähigkeit zur Reflektion und Auseinandersetzung mit der eigenen Berufsmotivation sowie mit persönlichen Grenzen und Möglichkeiten.

Das Studium ist sowohl wissenschafts- als auch praxisorientiert und gliedert sich in jedem Semester in einen theoriebezogenen Studienabschnitt an der Dualen Hochschule (Theoriephase) und einen in das Studium integrierten praktischen Studienabschnitt beim Praxispartner (Praxisphase). Die Studieninhalte in den Theorie- und Praxisphasen sind fachlich und zeitlich zu Modulen, d.h. zu abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten zusammengefasst, die sich über maximal zwei Semester erstrecken. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Die Leistungspunkte eines Moduls werden mit der erfolgreichen Ablegung der Modulprüfung durch die Studierenden erworben. Zum Abschluss des Studiums ist eine Bachelorarbeit zu erstellen, in der der/die Studierende zeigen soll, dass er/sie in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten.“

Vertieft wird die Darstellung der Qualifikationsziele durch Ausführungen im Selbstbericht. Hier werden unter Abschnitt 3.1 weitere Qualifikationsziele für den zu akkreditierenden Studiengang ausdifferenziert. Nach der dortigen Beschreibung sollen die Studierenden die für die qualifizierte Berufsausübung in der Sozialen Arbeit benötigten fachlichen, sozialen und methodischen Kompetenzen entwickeln sowie die Fähigkeit, fallspezifisch und ressourcenorientiert in komplexen sozialen Zusammenhängen zu denken und verantwortungsbewusst zu handeln. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass über den kompletten Studienverlauf ein Fokus auf das forschende Lernen gelegt wird, wodurch wissenschaftliche Neugier, Selbstverantwortung und methodisches Vorgehen gefördert werden sollen.



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe kommt auf Basis der Antragsunterlagen sowie der Gespräche im Rahmen der Begehung zur Einschätzung, dass dem Studiengang angemessene Qualifikationsziele zu Grunde liegen. Die Formulierungen dieser Qualifikationsziele auf Studiengangsebene (im Diploma Supplement) spiegeln die Ziele des Studiengangs angemessen wider.

Die im Selbstbericht enthaltenen ergänzenden Ausführungen zu den Qualifikationszielen ließen erkennen, dass der Studiengang auf ein konsistentes Qualifikationsziel ausgerichtet ist, dass diese Qualifikationsziele klar formuliert sind und den unterschiedlichen Qualifikationsbereichen nachvollziehbar Rechnung tragen.

Die Gutachter*innengruppe kommt zur Einschätzung, dass die Absolvent*innen des Studiengangs gut auf eine Berufstätigkeit vorbereitet werden und mit den vermittelten Qualifikationen in den von der Hochschule beschriebenen Berufsfeldern sehr gut angenommen werden. Dies konnte durch die vorgelegten Unterlagen und in den Gesprächen während der Begehung bekräftigt werden. Erkennbar war auch, dass eine Qualifizierung im wissenschaftlichen Bereich erreicht wird (im Detail hierzu vgl. Abschnitt 2.2.2.1 dieses Gutachtens).

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen somit die Aspekte „Wissen und Verstehen“ (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), „Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen“ (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), „Kommunikation und Kooperation“ sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Absolvent*innen werden dahingehend qualifiziert, auch fachübergreifend einen entsprechenden Austausch zu leisten und hieraus resultierende Probleme zielgerichtet zu lösen. Erkennbar wurde auch, dass die Ebene der Persönlichkeitsentwicklung in den Qualifikationszielen des Studiengangs abgebildet wird. Diese wird auch gestärkt durch die inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs und die Zeit der Studierenden in den Praxisbetrieben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Das Curriculum des Studiengangs umfasst 6 Semester Regelstudienzeit, innerhalb derer 180 ECTS-Punkte erworben werden. Der Studiengang vermittelt ein grundständiges und auf die berufspraktische Tätigkeit in allen Gebieten der Sozialen Arbeit ausgerichtetes Studium der Sozialpädagogik mit Vertiefungsschwerpunkten (Studienrichtungen) in den Arbeitsfeldern Soziale Dienste, Kinder- und Jugendhilfe und Soziale Arbeit im Gesundheitswesen.

Jedes der sechs Semester teilt sich in einen theoriebezogenen Studienabschnitt (Theoriephase) an der Hochschule und in einen inhaltlich darauf abgestimmten, in das Studium integrierten praktischen Studienabschnitt (Praxisphase) bei den jeweiligen Praxispartnern.



Die Theoriephasen pro Semester umfassen jeweils zwölf Wochen, die Praxisphasen im Durchschnitt 14 Wochen. Die Hochschule illustriert den Studienverlauf mittel 1 illustriert die zeitliche Anordnung der Theorie- und Praxisphasen (sogenannte Blocklagen) sowie – daraus resultierend – der Semester und Studienjahre, die für alle Studiengänge der DHGE einheitlich geregelt ist:

Monat	KW	0. Kalenderjahr	1. Kalenderjahr	2. Kalenderjahr	3. Kalenderjahr	
	1		Praxis			
	2					
Jan	3		1. Theoriephase (Fortsetzung)	3. Praxisphase 12 Wochen		
	4					
	5					
	6					
Feb	7				Beginn 6. Semester	
	8					
	9					
	10					
Mrz	11		1. Praxisphase (Abschluss teil) 8 Wochen	Beginn 4. Semester	6. Theoriephase 12 Wochen	
	12					
	13					
	14					
Apr	15			4. Theoriephase 12 Wochen	Ausgabe Bachelorarbeit	
	16					
	17					
	18					
	19		Beginn 2. Semester			
Mai	20		2. Theoriephase 12 Wochen			
	21					
	22					
	23					
Jun	24			4. Praxisphase 12 Wochen	6. Praxisphase 22 Wochen	
	25					
	26					
	27					
	28					
Jul	29				Abgabe Bachelorarbeit (Mögl. Verläng. 4 Wochen)	
	30					
	31					
	32					
Aug	33		2. Praxisphase 10 Wochen	Ende 2. Studienjahr Beginn 5. Semester		
	34					
	35					
	36					
Sep	37					
	38					
	39		Ende 1. Studienjahr		Ende 3. Studienjahr	
	40	Beginn 1. Semester	Beginn 3. Semester	5. Theoriephase 12 Wochen		
	41					
Okt	42	1. Praxisphase (Einführungsteil) 8 Wochen	3. Theoriephase 12 Wochen			
	43					
	44					
	45					
Nov	46					
	47					
	48					
	49	1. Theoriephase 12 Wochen		5. Praxisphase 10 Wochen		
Dez	50					
	51					
	52	2 Wochen				

(Selbstbericht der Hochschule, S. 1 – Abbildung Blocklagenplan)

In jedem Studiensemester ist somit eine Praxisphase im Umfang von jeweils 5 ECTS-Punkten enthalten. Im Rahmen der Theoriephasen sind dazu die folgenden Module zu studieren, wobei sich einige der Module auch in die Folgesemester erstrecken, so dass eine gleichmäßigere ECTS-Verteilung über die Semester hinweg erreicht wird.

1. Semester: „Professionelle Identitätsbildung“ (8 ECTS-Punkte), „Soziale Arbeit als Disziplin und Profession“ (7 ECTS-Punkte), „Recht I“ (5 ECTS-Punkte), „Erziehung, Bildung und Sozialisation“ (5 ECTS-Punkte)



2. Semester: „Kinder- und Jugendhilfe“ (5 ECTS-Punkte), „Individuum und Gesellschaft“ (8 ECTS-Punkte), „Berufsethik und Methoden der Sozialen Arbeit“ (10 ECTS-Punkte), „Recht II“ (5 ECTS-Punkte), „Psychologie“ (7 ECTS-Punkte)

3. Semester: „Gesundheitswissenschaften“ (5 ECTS-Punkte), „Methodenseminar Beratung und Kommunikation“ (8 ECTS-Punkte), „Sozialpolitik und Sozialleistungsrecht“ (8 ECTS-Punkte)

4. Semester: „Inklusion und Rehabilitation“ (5 ECTS-Punkte), „Sozialarbeitsforschung“ (5 ECTS-Punkte), „Profilmodul I“ (5 ECTS-Punkte)

5. Semester: „Diversity“ (6 ECTS-Punkte), „Gruppen- und Gemeinwesenarbeit / Palliative Care im Sozialraum“ (8 ECTS-Punkte), „Planung, Organisation und Management“ (5 ECTS-Punkte), „Arbeitsfeldseminar“ (6 ECTS-Punkte), „Wahlpflichtfach I“ (4 ECTS-Punkte)

6. Semester: „Wissenschaftliches Kolloquium“ (2 ECTS-Punkte), „Profilmodul II“ (7 ECTS-Punkte), „Wahlpflichtfach II“ (4 ECTS-Punkte)

Im 6. Semester ist zudem die Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten verortet.

Eine Vertiefung der Kenntnisse und ein Bezug auf die Anforderungen im spezifischen Arbeitsfeld der Studierenden findet im Rahmen der Profilmodule statt ebenso wie im zweisemestrigen Arbeitsfeldseminar im letzten Studienjahr, in dem die Studierenden ihre Erfahrungen aus den Arbeitsfeldern und Projekten der Praxisphasen vorstellen, diskutieren und reflektieren. Darüber hinaus können die Studierenden in den Wahlpflichtfächern I und II im 5. und 6. Semester jeweils aus 10 bis 12 thematisch unterschiedlichen – z.T. auch interdisziplinären – Angeboten nach eigenen fachlichen Interessen studienrichtungsübergreifend wählen. Zudem absolvieren die Studierenden jeweils zwei studienrichtungsspezifische Profilmodule für fachliche Vertiefungen:

Profilmodule der Studienrichtung Soziale Dienste:

- Profilmodul I: Soziale Dienste
- Profilmodul II: Klinische Sozialarbeit

Profilmodule der Studienrichtung Kinder- und Jugendhilfe:

- Profilmodul I: Sozialpädagogik des Kindes- und Jugendalters
- Profilmodul II: Kooperation mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie

Profilmodule der Studienrichtung Soziale Arbeit im Gesundheitswesen:

- Profilmodul I: Soziale Gerontologie, Pflege und Rehabilitation
- Profilmodul II: Klinische Sozialarbeit

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe stellt für den zu akkreditierenden Studiengang ein grundsätzlich stimmiges und sinnhaftes Studiengangskonzept fest. Dieses wurde in der Vergangenheit sinnhaft weiterentwickelt. Hierbei wurden sowohl externe Einflüsse (z. B. Empfehlungen der damaligen Akkreditierung, aktuelle technische Entwicklungen) als auch interne Impulse (Rückmeldungen von Studierenden) in zielführender Weise aufgenommen.



Die Zusammenstellung von Modulen zur Vermittlung theoretischer und wissenschaftlicher Inhalte führt gemeinsam mit dem hohen Anwendungsbezug innerhalb der Praxisphasen und der konsequent dualen Ausrichtung des Studiengangs zu einem kohärenten Gesamtqualifikationsziel des Studiengangs und ist aus Sicht der Gutachter*innengruppe angemessen. Die Studierenden haben durch den Wahlpflichtbereich und die Wahl einer Studienrichtung die Möglichkeit, einen Teil ihres Studiums auf ihre Bedürfnisse hin auszurichten. Durch die inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs wird den Studierenden eine Zusammenstellung von Qualifikationen und Kenntnissen vermittelt, welche für aktuelle und zukünftig zu erwartenden Themen und Aufgaben in der Sozialen Arbeit benötigt werden. Dies wird auch durch das hohe Maß an Praxisbezug (sowohl der Studierenden als auch der Lehrenden) sichergestellt.

Die curriculare Einbindung des Qualifikationsbereiches des wissenschaftlichen Arbeitens ist aus Sicht der Gutachtenden im vorliegenden Konzept nicht komplett gelungen. Während in den Qualifikationszielen des Studiengangs festgehalten ist, dass ein forschendes Lernen vom ersten Semester an umgesetzt werden soll, findet sich erst im 4. Semester des Curriculums das entsprechende Modul zur Sozialarbeitsforschung. Auch der im Selbstbericht formulierte Anspruch, dass die Projektarbeit des 3. Semesters bereits einem stärkeren wissenschaftlichen Anspruch genügen soll, kann so nicht erreicht werden. Auch im Positionspapier der Sektion Forschung der DGSA⁴ „Forschung in der Sozialen Arbeit“ ist ein entsprechender Anspruch formuliert. Aus Sicht der Gutachtenden muss daher gewährleistet werden, dass zu Beginn des Studiums neben der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten auch erste Kenntnisse zur Praxisforschung (z. B. mit Kooperationspartnern), quantitative und qualitative Forschungsmethoden, partizipative Forschungsdesigns und Mixed Methods Ansätze thematisiert werden. Die Hochschule führt in der Stellungnahme zum Entwurf des Gutachtens aus, „die bestehenden Submodule ‚Wissenschaftliches Arbeiten‘ und ‚Präsentation‘ innerhalb des Moduls ‚Professionelle Identitätsbildung‘ im 1. Fachsemester zu einem neugestalteten Submodul ‚Wissenschaftliches Arbeiten und Grundlagen der Sozialarbeitsforschung‘ (im Gesamtumfang von 40 LVS) zusammenfassen und dort die in der Auflage benannten Themen integrieren“ zu wollen. Aus Sicht der Gutachtenden ist dies ein gutes Vorgehen zur Weiterentwicklung des Curriculums, mit dem der beschriebene Verbesserungsbedarf erfüllt werden kann.

Weiter sehen die Gutachtenden im Rahmen des Studiengangs das Konzept der Sozialraumorientierung derzeit nicht in einem angemessenen Umfang berücksichtigt. Dieses stellt ein zentrales Fachkonzept der Sozialen Arbeit dar und sollte nach Auffassung der Gutachter*innen stärker im Modulkatalog als eigenständiges Konzept sichtbar gemacht werden. Im Nachgang zur Begehung verwies die Hochschule darauf, dass das Fachkonzept der Sozialraumorientierung im Modul „Gruppen- und Gemeinwesenarbeit / Palliative Care im Sozialraum“ (120 LVS) behandelt wird. Dies betrifft insbesondere die Teilmodule „Konzepte der Gemeinwesenarbeit“ (30 LVS) und „Palliative Care und Soziale Arbeit“ (30 LVS). Die Hochschule will prüfen, ob das Konzept durch eine Anpassung von Modultitel und -beschreibung besser sichtbar gemacht werden kann. Mit diesen avisierten Schritten kann die Empfehlung der Gutachtenden gut umgesetzt werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Absolvent*innen nicht nur über theoretische Kenntnisse und Fall-spezifische Handlungskonzepte verfügen sondern eine zielgruppen- und bereichsübergreifende Sichtweise erhalten und auf diese Weise weitere methodisch-praktische Fähigkeiten erlangen. Hier wird Sozialraumorientierung mit ihrem Netzwerk-Gedanken berücksichtigt, bei dem die Lösung des Falles auch

⁴ Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit



in Veränderungen im Sozialraum liegen können. Dies ist in ihrer praktischen Arbeit anzuwenden, beispielsweise in hoheitlichen Aufgabenbereichen wie ASD, Hilfen zur Erziehung und Schutzkonzepten für Kinder und Jugendliche und in Arbeitsfeldern mit Menschen mit Migrationshintergrund o.ä.. Ohne solide Verankerung der Sozialraumorientierung im Studienverlauf könnte es schwieriger für die Absolvent*innen des dualen Studiengangs werden, den Anforderungen der Anstellungsträger und gesellschaftlicher Veränderungen gerecht zu werden, komplexe soziale Probleme zu erfassen und lösungsorientiert zu handeln.

Die Gutachtenden möchten zudem eine Stärkung der „technologischen Kompetenz“ innerhalb des Curriculums anregen. In den im Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit formulierten Kompetenzen wird nach Einschätzung der Gutachtenden verstärkt auf die Vermittlung einer technologischen Kompetenz im Rahmen des Studiums der Sozialen Arbeit fokussiert - also die Fähigkeit, die sozialen Auswirkungen von Technologie zu verstehen und kritisch zu bewerten. Technik ist in diesem Zusammenhang als gesellschaftliches Projekt zu begreifen, um gerade ethischen und praktischen Fragen in der Umsetzung der Sozialen Arbeit (wie z. B. Datensicherheit/-schutz, Umgang mit der DSGVO) und zukünftigen Herausforderungen der Praxis gerecht werden zu können (vgl. hierzu auch die Empfehlung unter Abschnitt 2.2.3.1 dieses Gutachtens).

Mit ihrer Stellungnahme zum Entwurf des Gutachtens führt die Hochschule aus, dass seit der Begehung bereits eine Weiterentwicklung des Curriculums geplant ist: so „ist in einem ersten Schritt vorgesehen, das Thema DSGVO aufgrund seiner besonderen Bedeutung bei der Umsetzung hoheitlicher Aufgaben umgehend in das Curriculum zu integrieren. Dafür ist in Rücksprache mit dem Ministerium⁵ vorgesehen, künftig im Submodul ‚Verwaltungsrecht‘ des Moduls ‚Recht I‘ 4 LVS zum Thema DSGVO-Grundlagen sowie vertiefend im Modul ‚Sozialpolitik und Sozialleistungsrecht‘ 6 LVS zum Thema Sozialdatenschutzrecht zu integrieren. Qualifikationsziel ist dabei, dass die Studierenden die Grundzüge des Datenschutzes nach DSGVO kennen und in der Lage sind, die Regeln für die Verarbeitung von Sozialdaten anzuwenden (insbesondere bei deren Übermittlung). Hierbei sollen folgende inhaltliche Schwerpunkte behandelt werden:

DSGVO-Grundlagen:

- Schutz personenbezogener Daten als Persönlichkeitsrecht (Recht auf informationelle Selbstbestimmung)
- Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 5 DSGVO
- Rechte der Betroffenen
- Pflichten und Aufgaben der für die Verarbeitung verantwortlichen Stelle
- Haftung und Sanktionen

Sozialdatenschutzrecht:

- Regeln für die Verarbeitung von Sozialdaten
- Zweckbindung und Datenübermittlungsgrundsätze
- Meldepflichten bei Datenschutzverstößen
- Auftragsverarbeitung und Datenschutzfolgenabschätzung
- Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten“

⁵ Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie (TMSGAF)



Aus Sicht der Gutachtenden sind diese Anpassungen zielführende Weiterentwicklungen des Curriculums, welche sie explizit befürworten.

Die Bezeichnung des Studiengangs sowie die Bezeichnung des vergebenen Abschlusses bewertet die Gutachter*innengruppe als passend zum vorgelegten Curriculum.

Durch eine aktivierende Lehre werden die Studierenden in die Lehre einbezogen. Dies wird durch die seminaristischen Formate und eine angemessene Kohortengröße sehr gut ermöglicht.

Die Gutachter*innengruppe bestätigt, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Es wird den fachlichen Standards gerecht. Dem Charakter eines grundständigen Studiengangs wird mit dem vorgelegten Konzept gut entsprochen. Die im Studiengang enthaltenen Wahlpflichtmöglichkeiten bieten sinnvolle Strukturelemente zur Individualisierung der studierten Inhalte. Der duale Studiengang befähigt die Studierenden in praxisorientierter Weise zur Aufnahme einer angemessenen Berufstätigkeit.

Das Studiengangskonzept umfasst eine angemessene Vielfalt an Lehr- und Lernformen, welche ein kompetenzorientiertes Studium ermöglichen. Als sinnvoll wird auch erachtet, dass die meisten Module jeweils auf ein Semester beziehen und nicht semesterübergreifend sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Die Gutachter*innen schlagen folgende Auflage vor:

- Es muss gewährleistet werden, dass zu Beginn des Studiums neben der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten auch erste Kenntnisse zur Praxisforschung (z. B. mit Kooperationspartnern), quantitative und qualitative Forschungsmethoden, partizipative Forschungsdesigns und Mixed-Methods Ansätze thematisiert werden.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

- Das für die Soziale Arbeit zentrale Fachkonzept der Sozialraumorientierung sollte nach Auffassung der Gutachter*innen stärker im Modulkatalog als eigenständiges Konzept sichtbar gemacht werden.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Im Rahmen des Studiengangs können laut Studienplan die meisten Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden (Ausnahmen s. Abschnitt 1.5 dieses Berichts). Die unter §§ 4 und 5 der PO festgehaltenen Anerkennungsregelungen entsprechen der Lissabon-Konvention und ermöglichen ebenfalls das Absolvieren von Leistungen im Ausland bzw. an anderen Hochschulen allgemein.

Der Studiengang weist aufgrund seiner dualen Ausrichtung und der strukturellen Verknüpfung der Lernorte Hochschule und Praxisunternehmen mit der Verteilung von Theorie- und Praxisphasen über den Semesterverlauf hinweg einen hohen Strukturierungsgrad auf. Hierdurch wird ein Auslandsaufenthalt organisatorisch schwierig. Die Hochschule hat jedoch geschildert, dass sie interessierten Studierenden einen



solchen Aufenthalt ermöglicht. Zur Unterstützung der Studierenden in dieser Frage betreibt sie ein International Office.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die Regelungen und die Struktur des zu akkreditierenden Studiengangs prinzipiell die Mobilität der Studierenden ermöglichen. Aufgrund der Zielgruppe, der Ausrichtung und der dualen Konzeption des Studiengangs eignen sich nicht alle Phasen des Studiums gleichermaßen gut für einen Auslandsaufenthalt.

Die Gutachter*innengruppe kommt zur Einschätzung, dass Studierenden, welche ein Auslandssemester einlegen wollen, mittels individueller Absprachen und Unterstützung eine solches ermöglicht wird. Die Anerkennungsregelungen, welche in der Prüfungsordnung festgeschrieben sind, sind angemessen und ermöglichen die Mobilität ebenfalls.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand

In den Anlagen D-1 (Lehrabdeckung im Studiengang Soziale Arbeit), D-2 (Hauptberufliches wissenschaftliches Personal des Studienbereichs Soziales), D-3 (Liste der Lehrbeauftragten) und D-4 (Curricula Vitae des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals) sowie auf S. 9 ff. des Selbstberichts legt die Hochschule dar, welche Personalressourcen für die Durchführung des zu akkreditierenden Studiengangs zur Verfügung stehen.

Hieraus wurde erkennbar, dass für die Durchführung des Studiengangs insgesamt 8 Professuren der Hochschule zur Verfügung stehen. Zudem wird Lehre durch zwei Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA) erbracht. In ihrem Selbstbericht liefert die Hochschule folgende Daten für die Lehrerbringung der letzten Jahre:

Soziale Arbeit	Studienjahr 2023/24		Studienjahre 2021/22 bis 2023/24	
		in %:		in %:
Ist-Lehrabdeckung gesamt (in LVS, vier Kurse pro Matrikel)	7449		22389	
davon gehalten durch:				
Profes. der DHGE	3376	45,3	8957	40,0
Profes. als Lehrbeauftragte (LB)	302	4,1	570	2,5
Promovierte als LfbA	30	0,4	1194	5,3
Promovierte als LB (ohne Profes.)	490	6,6	1520	6,8
LfbA mit akad. Grad (ohne Drs.)	560	7,5	1874	8,4
LB mit akad. Grad (ohne Profes. und Drs.)	2691	36,1	8274	37,0

Tab. 1: Lehrabdeckung im Studiengang Soziale Arbeit nach akademischer Qualifikation



(Selbstbericht der Hochschule, S. 11)

Die Hochschule verfügt aufgrund ihrer Größe über keinen internen Weiterbildungsbereich für ihr wissenschaftliches Personal. Sie nutzt zur Weiterqualifizierung der Lehrenden daher vorrangig die Fortbildungsangebote der größeren Thüringer Hochschulen (insbesondere der Friedrich-Schiller-Universität Jena, z. B. LehreLernen) sowie anderer Bildungsinstitute. Im Rahmen der Digitalisierungsstrategie sowie des Internationalisierungskonzepts der Hochschule (vgl. Anlagen F-6 und F-7) werden die Lehrenden regelmäßig über einschlägige Fortbildungsmöglichkeiten informiert. Für gesonderte Themen werden hausintern auch eigene Kurse angeboten (z. B. zu den Themen Interkulturelle Kompetenz oder Umgang mit KI-Tools). Hierfür werden im Regelfall externe Dozent*innen eingebunden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe konnte auf Basis der vorgelegten Informationen sowie den mit Hochschulvertreter*innen geführten Gesprächen zur Feststellung kommen, dass das Curriculum durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Die Studierenden fühlen sich seitens der Hochschule insgesamt gut betreut und scheinen diesbezüglich nichts zu vermissen. Die Kohortengröße ermöglicht im Besonderen einen sehr guten Betreuungsschlüssel. Beides wurde von den Studierenden positiv betont. Die Gutachter*innengruppe beurteilt die beschriebenen Maßnahmen zur Weiterqualifizierung der Lehrenden als angemessen.

In den Regelungen der Hochschule sind für die Studienrichtungsleiter*innen Deputatsreduktionen vorgesehen, um zeitliche Ressourcen auch für den Mehraufwand der dualen Umsetzung der Studiengänge zu schaffen. Die Gutachtenden möchten diesbezüglich den Hinweis geben, dass der notwendige Zeitaufwand mit der Anzahl der Praxispartnereinrichtung gestiegen ist und steigt und somit zu einer (zunehmenden) Belastung der Lehrenden und vor allem der Studienrichtungsleiter*innen führt.

Bezüglich der personellen Ausstattung zur Betreuung der Praxisphasen durch die Praxisvertretungen zeigte sich ein durchwachsendes Bild. Erkennbar wurde für die Gutachtenden, dass die Hochschule Verträge mit den Praxispartnern schließt, innerhalb deren auch die Aspekte der Betreuung der Studierenden durch den Betrieb geregelt werden. Hierzu gehört auch die Qualifikation der Betreuungspersonen (vgl. §§ 3, 4 der „Satzung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach über die Grundsätze für die Zulassung von Unternehmen und vergleichbaren Einrichtungen als Praxispartner und für die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses zwischen Praxispartner und Studierendem (Praxispartnersatzung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach)“ (Anlage C-1)). Aus den Gesprächen mit Studierenden wurde erkennbar, dass es in Einzelfällen dazu kam und kommt, dass Studierenden eine Person für die Betreuung formal benannt wurde, die Betreuung de facto jedoch von einer anderen Person übernommen wurde und wird. Es wurde in Einzelfällen auch davon berichtet, dass die Betreuung durch Personal erfolgt, deren fachlicher Hintergrund in einem anderen Gebiet abseits der Sozialen Arbeit liegt. Die Gutachtenden sehen hierin ein Problem. Während die vorgelegten Regelungen nicht beanstandet werden, scheint es vereinzelt Defizite bei der praktischen Umsetzung und Einhaltung dieser Regelungen zu geben. Angesichts der hohen Bedeutung der Mitwirkung von Anleiter*innen bei der Leistungsbeurteilung und Begleitung von Bachelorarbeiten ist darauf zu achten, dass die fachwissenschaftliche Qualität sichergestellt wird. Dies kann ggf. auch durch hochschuleigene Qualifizierungsangebote in diesem Bereich erreicht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



2.2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Im Anlagenteil D ihres Selbstberichts macht die Hochschule Angaben zur Ressourcen-Ausstattung des Studiengangs. Diese umfassen

- eine zahlenmäßige Übersicht über die zur Verfügung stehenden Lehrräume,
- eine Übersicht über die Weiterentwicklung der räumlichen Ressourcen im Rahmen des derzeit im Bau befindlichen neuen Gebäudes,
- eine Übersicht über die technische Ausstattung der Rechnerräume sowie
- wirtschaftliche Zahlen zur Ausstattung der Bibliothek sowie Kennzahlen bzgl. der Nutzung.

Die öffentlich zugängliche wissenschaftliche Bibliothek der Hochschule mit den beiden Standorten in Gera und Eisenach verfügt über ca. 25.000 Medieneinheiten und 41 Zeitschriftenabonnements in Gera, 30.000 E-Books sowie die lizenzierten Datenbanken WISO, juris, DBIS und Statista. Hinzu kommen weitere 98.000 Zeitschriften über die Elektronische Zeitschriftenbibliothek (EZB), die sowohl vor Ort als auch via VPN nutzbar sind. Der Präsenzbestand an spezifischen Buch- und Speichermedien in den Fach- und Bezugsdisziplinen der Sozialen Arbeit beträgt derzeit über 9.000 Exemplare. Literatur, die sich nicht im Bestand der Bibliothek befindet, kann über die Fernleihe aus Bibliotheken des Gemeinsamen Bibliotheksverbundes (GBV) oder aus anderen Verbänden bestellt werden. Der Bestandsaufbau erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Studienrichtungsleiter/innen und Lehrenden. Die Bibliothek verfügt in Gera über 15 Lese- und 11 Computerarbeitsplätze. Der Online-Katalog zur Literaturrecherche ist über die Homepage der Hochschule jederzeit einsehbar. Die Ausleihe der Medien außer Haus erfolgt über eine elektronische Ausleihverbuchung mittels des Studierendenausweises. Die Bibliothek ist an beiden Standorten montags bis freitags geöffnet. Die wöchentliche Öffnungszeit beträgt 40 Stunden.

Die Ausstattung des Studiengangs umfasst zudem unterschiedliche Beratungs- und Unterstützungsangebote, z. B. die Studienfachberatung und die Unterstützung durch die jeweiligen Studienrichtungsleiter*innen und Mitarbeitende aus dem Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die moderne Ausstattung des Studiengangs ist aus Sicht der Gutachter*innengruppe für die Durchführung des Studiengangs sehr gut geeignet. Aus Sicht der Gutachter*innen fehlt es bzgl. der Ausstattung an nichts.

Im Rundgang konnten die Räumlichkeiten inkl. der Lehrräume voll überzeugen. Ebenso stellt die Bibliothek in der beschriebenen Ausstattung die erwartbare Literaturversorgung der Studierenden sicher und konnte auf Basis der Beschreibung nebst Begehung überzeugen.

In Gesprächen mit Studierenden des Studiengangs wurde erkennbar, dass diese insgesamt mit der Ausstattung zufrieden sind. Ihnen stehen fachliche und überfachliche Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung, besonders auch unter Berücksichtigung der dualen Ausrichtung des Studiengangs.

Die Gutachter*innengruppe beurteilt die Ressourcenausstattung daher als insgesamt absolut angemessen für den zu akkreditierenden Studiengang.



Als positiv erachtet die Gutachter*innengruppe auch die Entwicklung der Ressourcenausstattung – so wird der Studiengang Soziale Arbeit auch durch ein erweitertes Raum- und Laborangebot vom derzeit im Bau befindlichen neuen Gebäude profitieren. Aus den vorgelegten Planungszahlen erwarten die Gutachtenden in Zukunft eine weitere Stärkung der bereits guten Ausstattung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Für den zu akkreditierenden Studiengang verwendet die Hochschule ein modulbezogenes Prüfungssystem. Die zu absolvierenden Module sehen als Prüfungsleistungen zum Großteil schriftliche Prüfungen vor. Dies sind vorrangig Klausuren, ergänzt um Projekt-, Studien- und Seminararbeiten, mündliche Praxisprüfungen und die Bachelor Thesis nebst Kolloquium.

Die Prüfungsleistungen sind in der PO definiert.

In der Regel können nicht bestandene Prüfungsleistungen laut § 10 der PO einmal wiederholt werden. Für bis zu zwei nicht bestandene Klausuren je Semester ist auch eine zweite Wiederholungsprüfung möglich. Dies kann innerhalb des Studiums maximal sechs Mal in Anspruch genommen werden. Auch die Bachelorarbeit, kann einmal wiederholt werden (ebda., § 20, Absatz 2).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Regelungen der Hochschule zum Prüfungssystem beurteilt die Gutachter*innengruppe insgesamt als angemessen. Für die Gutachtenden entstand auf Basis des Selbstberichts der Eindruck, dass zum Großteil schriftliche Prüfungen eingesetzt werden. In ihrer Stellungnahme zum Gutachten stellt die Hochschule die folgenden zusammengefassten Zahlen zur Verfügung: „Der aktuelle Mix an Prüfungsformen besteht (bei insgesamt 30 Prüfungsleistungen im Studienverlauf) konkret aus 16 Klausuren, 4 Projektarbeiten (davon die erste als Testleistung), 2 mündlichen Praxisprüfungen, 2 Studienarbeiten, 4 Seminararbeiten (schriftliche Ausarbeitung und/oder Referat), einem Testat (Wissenschaftliches Kolloquium) und der Bachelorarbeit.“ Die Gutachtenden sehen dies als nicht optimal an – zum einen wird aus ihrer Sicht durch die Fokussierung auf schriftliche Prüfungen die Kompetenzorientierung des Prüfungssystems eingeschränkt, zum anderen werden Studierende aufgrund der Verteilung der Prüfungsformen über die Semester hinweg erst später im Studienverlauf mit alternativen Prüfungsformen konfrontiert, was dann eine Herausforderung sein kann.

Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule daher, in mindestens zwei Pflichtmodulen schriftliche Prüfungen durch alternative Prüfungsformen zu ersetzen. Diese sollten bestenfalls zu einem frühen Zeitpunkt des Studienverlaufs eingesetzt werden, um die Studierenden mit alternativen Prüfungsformen vertraut zu machen. Die Gutachtenden sehen einen Mangel in der starken Ausrichtung des Prüfungssystems auf schriftliche Prüfungsformen und hier vor allem Klausuren. Die Kompetenzorientierung des Prüfungssystems muss gestärkt werden, indem der Anteil reflexionsbasierter und dialogischer Prüfungsformen erhöht wird (z. B. Seminararbeiten oder eLearning-Konzepte, in denen Theorie mit Praxis verknüpft werden oder Referate, die neben Theoriedarstellung auch die Praxis reflektierend mit einbezieht).



Die Regelungen zur Wiederholbarkeit von nicht bestandenen Prüfungsleistungen sind angemessen. Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die Hochschule regelmäßig die Angemessenheit der eingesetzten Prüfungsformen überprüft und diese bei Bedarf anpasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Die Gutachter*innen schlagen folgende Auflage vor:

- Die Kompetenzorientierung des Prüfungssystems muss gestärkt werden, indem der Anteil reflexionsbasierter und dialogischer Prüfungsformen erhöht wird (z. B. Seminararbeiten oder eLearning-Konzepte, in denen Theorie mit Praxis verknüpft werden oder Referate, die neben Theoriedarstellung auch die Praxis reflektierend mit einbezieht).

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Für den zu akkreditierenden Studiengang stellt die Hochschule sicher, dass die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen in dem jeweiligen Semester stets angeboten werden. Hierdurch wird ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb erreicht. Bei der Lehrplanung werden Kollisionen von Veranstaltungen, die nach Studienverlaufsplan gleichzeitig zu belegen sind, ausgeschlossen. Terminkollisionen werden somit prinzipiell vermieden. Dies wird auch bei der Organisation des Studien-, Prüfungs- und Arbeitsplanes zwischen den beiden Lernorten (Hochschule und Praxispartnern) sichergestellt, indem die jeweiligen Planungen zur Einbindung der Studierenden (in Hochschullehre und Praxisbetrieb) langfristig vorgenommen werden und zwischen den beiden Lernorten abgestimmt werden.

Durch die Struktur des Curriculums (nahezu ausnahmslos mindestens 5 Leistungspunkte je Modul und weniger als fünf Module zzgl. Praxisphase je Semester) werden pro Semester im regulären Studienverlauf nicht mehr als sechs (in aller Regel weniger) Prüfungsleistungen abgefordert.

In den Lehrveranstaltungsevaluationen wird u.a. der studentische Arbeitsaufwand erhoben. Die Hochschule legt die Ergebnisse der Workload-Erhebung im Selbstbericht dar (Anlage E-4). Diese ergaben, dass Studierende den Workload/ECTS-Punkt mit mindestens 25,7 Arbeitsstunden (5. Semester) und maximal mit 29,2 Arbeitsstunden angaben.

In der Regel können nicht bestandene Prüfungsleistungen laut § 10 der PO einmal wiederholt werden. Für bis zu zwei nicht bestandene Klausuren je Semester ist auch eine zweite Wiederholungsprüfung möglich. Dies kann innerhalb des Studiums maximal 6 Mal in Anspruch genommen werden. Auch die Bachelorarbeit, kann einmal wiederholt werden (ebda., § 20, Absatz 2).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Basis der vorgelegten Selbstdokumentation sowie der Erhebungsmaßnahmen (Workload-Erhebung, Lehrveranstaltungsevaluationen) kommt die Gutachter*innengruppe zur Bewertung, dass der Studiengang studierbar ist. Die Belastung durch das Studium inklusive der Praxiseinbindung sowie der Belastung durch die abzulegenden Prüfungen sieht die Gutachter*innengruppe insgesamt als hoch und sehr an-



spruchsvoll an. Die Hochschule unterstützt die Studierbarkeit durch eine gute Abstimmung mit den Praxisbetrieben. Die Hochschule hat zur Überprüfung der Studierbarkeit geeignete Instrumente implementiert, und die Gutachter*innengruppe sieht es als gegeben an, dass die Hochschule auf Basis der Ergebnisse, die diese Instrumente liefern, reagiert.

Die Gutachter*innengruppe sieht im Handeln der Hochschule ein strukturiertes Vorgehen, welches vor allem auch studierendenorientiert und sehr studierendenunterstützend ist. Durch die ergriffenen Maßnahmen wird die Studierbarkeit in sehr guter Art sichergestellt.

Die implementierten Beratungs- und Unterstützungsangebote werden von den Studierenden positiv aufgenommen und wurden von diesen als gute hilfsbereite Unterstützung bei allen Fragen rund um das eigene Studium wahrgenommen. Aus den Gesprächen mit den Studierenden im Rahmen der Akkreditierung wurde eine hohe Zufriedenheit erkennbar. Sie machten auch deutlich, dass das Studium insgesamt hohe Anforderungen stelle, diese jedoch für sie leistbar seien.

Die Planung der einzelnen Elemente des Studiums – sowohl theoretische als auch die praktischen Anteile – wird mit einem ausreichenden Vorlauf vorgenommen, so dass alle Beteiligten inkl. der Studierenden sich hierauf einstellen und diesen mit ihren übrigen Verpflichtungen in Einklang bringen können.

Während der Gespräche vor Ort diskutierten die Gutachtenden auch mit den Hochschulvertretungen das Konzept der Regelstudienzeit, da eine Verlängerung des Studiums grundsätzlich nicht möglich ist. Die Gutachtenden sehen dies vor allem vor dem Hintergrund der relativ hohen Belastung durch ein duales Studium mit Sorge, konnten jedoch nachvollziehen, dass der Zwang zum Studium innerhalb der Regelstudienzeit im Thüringer Hochschulgesetz verankert ist und die Hochschule keine Möglichkeit hat, sich diesem zu entziehen. Die Gutachtenden bemängeln die Fixierung auf den Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit daher nicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Bei dem im Rahmen dieses Verfahrens zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich um ein duales Programm. Der hieraus resultierende besondere Profilanspruch wurde/wird im Verlauf dieses Bewertungsberichts unter den Aspekten und Abschnitten der einzelnen akkreditierungsrelevanten Vorgaben beschrieben und bewertet.

Die Hochschule zielt auf eine permanente Verzahnung zwischen den Theorie- und den Praxiseinheiten des Studiengangs. Durch diese wird ein intensives Studium ermöglicht, bei dem zum einen erlernte Problemlösungsmethoden und angeeignetes Fachwissen schon während des Studiums in der betrieblichen Praxis erprobt, untermauert und vertieft und zum anderen praktische Erfahrungen in die Lehrveranstaltungen eingebracht und dort analysiert und verarbeitet werden können.



In den Modulbeschreibungen werden die am Lernort Unternehmen im Rahmen der betrieblichen Phasen zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen mit Bezug auf Theoriemodule der nachfolgenden Semester der Praxisphasen aufgeführt. In den Beschreibungen der Theoriemodule wird auf die im Unternehmen erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen verwiesen.

Die Hochschule setzt die duale Konzeption des Studiengangs dergestalt um, dass diese Informationen in den Praxisdurchlaufplänen vertieft und konkretisiert werden. Diese dienen der Festlegung der spezifischen Inhalte der betrieblichen Phasen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zusammenfassend kann hier bestätigt werden, dass den Besonderheiten eines dualen Studiengangs in vollem Umfang Rechnung getragen wird.

Ausführliche Bewertungen der Akkreditierungsvorgaben finden sich in den jeweiligen Kapiteln und wurden immer unter dem Aspekt des besonderen Profilanpruchs eines dualen Studiengangs getroffen.

Die besonderen Unterstützungs- und Betreuungsangebote und die Nachhaltigkeit dieser Angebote sind sichergestellt. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Hochschule erstrecken sich auch auf die besonderen Belange eines dualen Studiengangs.

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass sowohl die duale Hochschule als anbietende Institution als auch die Studiengänge sehr gut auf die Besonderheiten des dualen Profilanpruchs ausgerichtet sind.

Die Verzahnung zwischen den beiden Lernorten Betrieb und Hochschule ist für den Studiengang gut gelungen. Hiervon konnten sich die Gutachter*innen sowohl in der Selbstdokumentation als auch während den Gesprächen der Vor-Ort-Begehung überzeugen.

Es wird durch vertragliche Vereinbarungen zwischen Hochschule und Praxispartnern sichergestellt, dass kontinuierlich über den gesamten Studienverlauf hinweg eine organisatorische und inhaltliche Verzahnung zwischen den beiden Lernorten Hochschule und Praxisbetrieb stattfindet. Diese zeigt sich u.a. auch in der gemeinsamen Betreuung der studentischen Projekte durch die Betriebe und die Hochschule.

Die Gutachter*innengruppe kommt zum Eindruck, dass die Betreuung durch die Praxispartner auf einem qualitativ hochwertigen Niveau stattfindet. Das Gespräch mit Vertretungen der Partnerunternehmen war diesbezüglich sehr überzeugend und auch die Studierenden schilderten im Gespräch mit der Gutachter*innengruppe eine hohe Zufriedenheit mit der Betreuung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule sichert die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ihrer methodisch-didaktischen Ansätze durch verschiedene Maßnahmen. Beispielsweise wird hierfür das



hochschulinterne Qualitätsmanagement genutzt. In den Befragungen der Studierenden wird u.a. auch der Einsatz didaktischer Mittel hinterfragt und im Ergebnis ggf. angepasst.

In ihrem Selbstbericht führt die Hochschule weiter aus, dass die eigenen Lehrenden in regelmäßigem Austausch mit Vertreter(inne)n aus Praxisunternehmen sind und hierdurch ein aktueller fachlicher Diskurs mit Bezug zur wissenschaftlichen Theorie und zu deren Umsetzung in der Praxis stattfindet.

Auf administrativer Ebene wird die Weiterentwicklung der technischen Infrastruktur für den Lehrbetrieb (z.B. für die digital gestützte Lehre), die regelmäßige bedarfsbezogene Aktualisierung des (analogen und digitalen) Bibliotheksangebots in Zusammenarbeit mit den Lehrenden sowie durch eine proaktive, veränderungsorientierte Ausschreibungspolitik (Professuren, LfBA) auf Grundlage des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule begleitet.

Für die fortlaufende Weiterentwicklung nutzen Lehrende die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation zur Verbesserung ihrer Lehrveranstaltungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die Hochschule Prozesse implementiert hat, welche dazu dienen, das Curriculum des hier zu reakkreditierenden Studiengangs auf einem aktuellen Stand zu halten. Die Wirksamkeit dieser Prozesse zeigt sich zum Beispiel auch an der Weiterentwicklung des vorliegenden Curriculums, welches seit der letzten Akkreditierung mehrere Überarbeitungs- und Weiterentwicklungsschleifen durchlaufen hat.

Auf Basis der Darstellungen der Hochschule entwickelte die Gutachter*innengruppe den Eindruck, dass die fachliche Aktualität der Lehrinhalte durch die beschriebenen Austausch-Aktivitäten der Lehrenden mit Fachkolleg*innen und Praxisvertreter*innen angemessen gesichert werden kann, vor allem durch die entsprechende Umsetzung mittels Theorie-Praxis-Transfers. Auch die Einbindung der Praxisvertreter*innen während der Gespräche zur Akkreditierung vermittelten der Gutachter*innengruppe das Bild, dass die Vernetzung zwischen Hochschul- und Praxisvertreter*innen gut funktioniert und hieraus Impulse für die fachlich-inhaltliche Weiterentwicklung des Studiengangs entstehen können.

Als positiv erachtet die Gutachter*innengruppe auch, dass das studentische Feedback zur Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt wurde. Die Studierenden, mit welchen die Gutachter*innen während der Begehung sprechen konnten, vermittelten den Eindruck, dass sie sich in diesem Bereich stark einbringen und dass dieses Engagement auch seitens der Hochschule offen angenommen und unterstützt wird. Dies konnte die Gutachter*innen vollumfänglich überzeugen.

Aus Sicht der Gutachtenden gibt es inhaltlich einige Punkte, in denen das Curriculum nicht dem aktuellen Stand des fachlichen Diskurses entspricht. So konnte nicht erkannt werden, dass die Entwicklung im Bereich der Künstlichen Intelligenz in irgendeiner Art und Weise berücksichtigt würde. In Anlage A-3 zeigt die Hochschule auf, wie der zu akkreditierende Studiengang sich in den „Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit“ eingliedert. Es wurde für die Gutachtenden erkennbar, dass hierbei Schwerpunkte auf einzelne Kompetenzbereiche gelegt wurden, andere finden höchstens im Mindestmaß Berücksichtigung. So sind z. B. die Qualifikationsbereiche Digitalität, Nachhaltigkeit und Migrationssozialarbeit unterrepräsentiert bzw. nicht erkennbar aktuell. Die Gutachtenden geben daher die Empfehlung, bei zukünftigen Aktualisierungen des Studiengangs vor allem diese Qualifikationsbereiche zu stärken.



Vor dem Hintergrund, dass die Soziale Arbeit oft mit Fragen von sozialer Gerechtigkeit und Gleichstellung befasst ist, beziehungsweise sich als Menschenrechtsprofession versteht, ist es aus Sicht der Gutachtenden bedauerlich, dass der Aspekt der Migrationssozialarbeit im Modulkatalog des Studiengangs lediglich im Umfang von 30 LVS im Rahmen des Moduls „Diversity“ (Teilmodul „Migration und Interkulturalität“) erkennbar wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

- Die Gutachtenden geben die Empfehlung, bei zukünftigen Aktualisierungen des Studiengangs vor allem die derzeit unterrepräsentierten bzw. erkennbar nicht aktuellen Qualifikationsbereiche der Künstlichen Intelligenz/Digitalität, Nachhaltigkeit und Migrationssozialarbeit zu stärken.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Sachstand

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Lehramtsstudiengang. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat in Anlagenbereich E des Selbstberichts Unterlagen zusammengefasst, welche verschiedene Instrumente für die Sicherstellung des Studienerfolgs beschreiben. Für die Studiengänge gelten die hochschulzentral durch die „Evaluationsordnung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGEEvaO)“ (vgl. Anlage E-2) geregelten Instrumente. Mit diesen Instrumenten wird die Qualitätssicherung der Studiengänge vorgenommen und zudem den besonderen Gegebenheiten durch die duale Struktur des Studiengangs Rechnung getragen. Hierbei werden für den Studienerfolg relevante Aspekte hervorgehoben, z. B. Herausforderungen der Organisation der Lehre, Sicherung der und Abstimmung über die Lehrinhalte zwischen Betrieb und Hochschule oder auch die Qualitätssicherung der Dozent*innen. Die Hochschule stellt die Instrumente zur Sicherung des Studienerfolgs in Abschnitt 3.4 des Selbstberichts dar und beschreibt dort, die Qualitätsbesprechungen mit den Praxiseinrichtungen, die Kursbesprechungen (eine Auswertung vergangener Theorie-/Praxisphasen zwischen Studienrichtungsleiter*innen und Studierenden), die Arbeitskreise mit den Praxispartnern zur fachlichen und organisatorischen Weiterentwicklung des dualen Konzepts sowie die systematische Erfassung von studentischem Feedback (Studienanfängerbefragungen, Lehrveranstaltungsevaluationen, Praxisphasenbefragungen und Absolvent*innenbefragungen). Durch systematisierte Evaluationen der einzelnen Module wird laut den Evaluationsrichtlinien auch der jeweilige Workload erhoben. Die Evaluation der Lehrveranstaltungen wird in schriftlicher Form mindestens alle zwei Jahre für jedes Modul bei den Studierenden durchgeführt und wurde vor wenigen Jahren auf Online-Befragungen umgestellt.



Diese unterschiedlichen Instrumente werden in unterschiedlichen Zyklen eingesetzt und stellen einen stetigen Rückmeldefluss der Studierenden und der Absolvent*innen sicher. Die Ergebnisse des Qualitätsmanagements werden zur gezielten Weiterentwicklung des Studiengangs herangezogen. Nach Darstellung von Studierenden und Hochschulvertreter*innen wird an der Hochschule jedoch auch ein informelles Feedback von Studierenden zur Weiterentwicklung von Studiengängen und zur Behebung von etwaig vorhandenen Problemen genutzt.

Für den Studiengang ist der erfolgreiche Abschluss des Studiums innerhalb der kalkulierten Regelstudienzeit der Regelfall. Überschreitungen der Regelstudienzeit bilden eine sehr geringe Ausnahme. Die Hochschule weist im Selbstbericht die Abschlussquote des Studiengangs aus. Diese liegt bei ca. 90%, so dass die Abbruchquote für den zu akkreditierenden Studiengang in den meisten Studienjahren bei ca. 10% liegt (vgl. hierzu ausführlich die in Abschnitt 4.1 dieses Gutachtens vorliegenden Daten zum Studiengang).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen beurteilen die vorhandenen Instrumente als geeignet zur Sicherung aller Qualitätsaspekte des Studiengangs so auch des Studienerfolgs.

Der studentische Lebenszyklus wird im Besonderen durch Studienanfänger*innenbefragungen, Lehrveranstaltungsevaluationen sowie Alumnibefragungen abgedeckt. Zudem gibt die Evaluationsordnung sowohl die detaillierten Verfahrensbeschreibungen der Evaluationen sowie deren Ergebnisse wieder.

Die Gutachter*innengruppe konnte auf Basis der Gespräche mit den Studierenden feststellen, dass diese ein Feedback über die Ergebnisse der Evaluation in geeigneter Weise erhalten.

Die Hochschule konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass ihre Studiengänge unter Beteiligung von Studierenden und von Absolvent*innen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. So konnte auch im Gespräch mit Studierenden der Hochschule festgestellt werden, dass deren Feedback zur Weiterentwicklung des Studiengangs beigetragen hat.

Die Studierenden und Lehrenden berichteten, dass über die Evaluationen hinaus bei Problemen von beiden Seiten das offene Gespräch gesucht werde. Dies wird von der Gutachter*innengruppe begrüßt.

Insgesamt kommt die Gutachter*innengruppe zum Schluss, dass der Studiengang zu einem angemessenen Studienerfolg führt. Diese Einschätzung resultiert aus den Daten zum Studiengang, nach welchen ein Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit gut erreicht werden kann. Die vorgelegten Ergebnisse der Befragungen ließen keine Probleme erkennen, ebenso wenig wie das Gespräch mit den Studierenden im Rahmen der Begehung zur Akkreditierung. Aus Sicht der Gutachter*innengruppe ergibt sich auf dieser Grundlage ein insgesamt positives Bild einer angemessenen Sicherung des Studienerfolgs. Die Strukturen der Hochschule ermöglichen hierbei eine angemessene Flexibilität zur zielgerichteten Optimierung ihrer Studiengänge, so dass die Ergebnisse der eingesetzten Instrumente schnell umgesetzt werden können. Die Gutachter*innengruppe gewann durch die Begehung zudem den Eindruck, dass an der Hochschule eine erkennbare Orientierung auf eine hohe Qualität der Studiengänge vorherrscht.

Insgesamt hat die Gutachter*innengruppe den Eindruck gewonnen, dass die Hochschule den Studierenden gute Möglichkeiten bietet, sich in die (Weiter-)Entwicklung von Studiengängen mit einzubringen. Somit scheint die studentische Zufriedenheit mit den Lehrveranstaltungen insgesamt hoch zu sein. Ein weiterer Indikator für den Studienerfolg zeigt sich darin, dass die Absolvent*innen in aller Regel sehr schnell



vom Arbeitsmarkt aufgenommen werden, was auch durch die duale Struktur des Studiengangs und die enge Bindung der Studierenden an den jeweilig kooperierenden Praxispartner bedingt ist. Die Gutachter*innengruppe möchte die Hochschule darin bekräftigen, die gute Arbeit in diesem Bereich fortzusetzen.

Bezüglich des Durchführungszyklus der Lehrevaluationen möchte die Gutachter*innengruppe der Hochschule den empfehlenden Hinweis geben, dass eine alle zwei Jahre stattfindende Evaluation besonders für die Veranstaltungen neuer Lehrender (Lehrbeauftragte sowie eigenes Lehrpersonal) ein zu großer Zyklus sein könnte. Es sollte überdacht werden, die Veranstaltungen neuer Kolleg*innen in einem engeren Zyklus als nur eine zwei Jahre in der Evaluation zu berücksichtigen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule hat in der Selbstdokumentation beschrieben, welche Grundsätze und Instrumente zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich sie im Rahmen dieses Studiengangs einsetzt. Ziel der Gleichstellung aller Statusgruppen der Hochschule ist es, dass alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule unabhängig von der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der geschlechtlichen Identität oder der sexuellen Orientierung gleichberechtigt an Studium, Lehre und Forschung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und teilhaben können. Hierzu hat die Hochschule als Leitbild die „Integrierte Strategie für Diversität, Inklusion, Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit“ verabschiedet (vgl. Anlage F-4).

Für die Thematisierung von Fragen der Chancengleichheit der Geschlechter hat die Hochschule eine Gleichstellungsbeauftragte eingesetzt. Zielvorgaben Erreichung der Geschlechtergerechtigkeit sind im Gleichstellungsplan der DHGE enthalten (vgl. Anlage F-3). Gleichstellungsbeauftragte sowie Hochschulleitung arbeiten eng mit dem Thüringer Kompetenznetzwerk Gleichstellung (TKG) zusammen, das als hochschulpolitische Akteurin und als Serviceeinrichtung für die Thüringer Hochschulen agiert, um Gleichstellungsmaßnahmen zu initiieren, weiterzuentwickeln und zu verstetigen sowie Gleichstellungsaktive zu informieren, zu beraten und zu vernetzen. An der Hochschule ist zudem ein*e Beauftragte*/r für Diversität bestellt, welche*r sich insbesondere um Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen kümmert. Ergänzend zum hochschuleigenen Beratungsangebot können Studierende die allgemeine Sozialberatung und die Psychosozialberatung des Studierendenwerks Thüringen in Anspruch nehmen.

Für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie Studierende, die wegen einer vorübergehenden körperlichen Behinderung beim Ablegen einer Prüfung benachteiligt sind, ist die Gewährung von Ausgleichsmöglichkeiten in der Prüfungsordnung verankert.

Die Hochschule bemüht sich auch im Bereich des Lehrpersonals um das Ziel der Geschlechtergerechtigkeit. Hierfür ist eine nachhaltige Erhöhung des Frauenanteils bei den Professuren angestrebt: Frauen werden in den Ausschreibungen für Professuren ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert, die Ausschreibun-



gen werden über das TKG (s.o.) verbreitet und geeignete Kandidatinnen (zumeist aus dem Kreis der Lehrbeauftragten) werden auch direkt auf eine mögliche Bewerbung angesprochen. Die Berufungsverfahren werden aktiv durch die Gleichstellungsbeauftragte begleitet. Aktuell beträgt der Gesamtfrauenanteil bei den an der DHGE besetzten Professuren rund 22%, im Studienbereich Soziales 50%.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die in den hochschulweit gültigen Dokumenten zur Geschlechtergerechtigkeit festgeschriebenen Regelungen zum Nachteilsausgleich sind aus Sicht der Gutachter*innengruppe angemessen und werden auf Studiengangsebene umgesetzt. Nach Einschätzung der Gutachter*innengruppe ist die Geschlechtergerechtigkeit in einem der Fachkultur angemessenen Maße gegeben. Die Gutachter*innengruppe bewertet die vorhandenen beschriebenen Systeme als angemessen, um etwaig vorhandene Nachteile auszugleichen und die Gleichstellung zielgerecht zu unterstützen. Durch die von der Hochschule implementierten Maßnahmen wird auf eine Gleichstellung der Geschlechter hingewirkt. Anhand der geschlechtsparitätischen Besetzung des Lehrpersonals innerhalb des Fachbereichs ist ein Erfolg der Maßnahmen erkennbar.

Die beschriebenen Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter erachten die Gutachter*innen somit als angemessen. Eine strukturelle Benachteiligung von weiblichen Studierenden oder Angehörigen einer anderen Statusgruppe liegt nicht vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Sachstand

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um ein Joint-Degree-Programm. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule führt den dual angelegten Studiengang in Kooperation mit Praxisbetrieben durch. Für die Durchführung dieser Kooperationen schließt sie mit den Praxisbetrieben Kooperationsverträge. Durch diese wird sichergestellt, dass die Hochschule die Hoheit über die ihr angemessenen Entscheidungsbereiche behält. Mittels der Verträge wird geregelt, welche Aufgaben durch die Hochschule und welche durch den kooperierenden Betrieb zu erfüllen sind. Die Hochschule stellt Informationen zur Kooperationsbeziehung zwischen Hochschule und Unternehmen sowie zwischen Studierenden und Unternehmen auf ihrer Webseite zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die Hochschule die für die Durchführung des dualen Studiums relevanten Aspekte mit den außerhochschulischen Einrichtungen regelhaft vertraglich festgeschrieben hat. Die Regelungen beziehen sich hierbei (nicht nur) auf die für die Akkreditierung relevanten Bereiche



und stellen sicher, dass die Hochschule die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Akkreditierungsvorgaben innehat, so z. B. Inhalt und Organisation des Curriculums, Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, die Verfahren der Qualitätssicherung sowie Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals.

Bestandteil der Kooperationsvereinbarung ist es zudem, dass die Auswahl der zum Studium zuzulassenden Personen der Hochschule obliegt, welche hierfür Regelungen in üblicher Form (vgl. Abschnitt 1.3 dieses Berichts) getroffen hat.

Die Gutachter*innengruppe stellt zusammenfassend fest, dass die Hochschule die Kooperation mit den außerhochschulischen Kooperationspartnern angemessen geregelt hat. Durch die Gespräche mit den Lehrenden, den Studierenden und den Praxispartnern im Rahmen der Begehung entstand bei den Gutachtern ein insgesamt konsistentes Bild der gut geregelten und aktiv gelebten Verzahnung zwischen den Praxisbetrieben und der Hochschule ganz im Sinne einer guten und praxisrelevanten Ausbildung der Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Der zu akkreditierende Studiengang wird nicht in Kooperation mit hochschulischen Einrichtungen durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Sachstand

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Bachelorausbildungsgang an Berufsakademien. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Das Akkreditierungsverfahren ist mit der Prüfung über die berufszulassungsrechtliche Eignung des Studiengangs durch Antrag der Hochschule gemäß § 34 ThürStudAkkVO verbunden. Das hierfür zuständige Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie begleitete die Gutachter*innengruppe bei der Begehung in Person von Herrn Norbert Rindfleisch.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Thüringer Studienakkreditierungsverordnung vom 05.07.2018

3.3 Gutachter*innen

a) Hochschullehrer*innen

Prof. Dr. Simone Hess - IBA Darmstadt, Lehrkraft Soziale Arbeit & Management* und Soziale Arbeit, Management & Coaching

Prof. Dr. Andreas Tietze - Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie Hamburg, Arbeitsschwerpunkte Sozialpolitik und gesellschaftliche Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit, Theorien der Sozialen Arbeit und Qualitative Forschungsmethoden - Forschungswerkstatt

b) Vertreterin der Berufspraxis

Cleo Victoria Matthies - Albert-Schweitzer-Kinderdorf Berlin e.V., Pädagogische Bereichsleitung

c) Studierender

Jannis Alden Foster - TU Dresden, Student im Studiengang "Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung" (M.A.) und Absolvent des Studiengangs "Soziale Arbeit" (B.A.) an der Evangelischen Hochschule Dresden



4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Soziale Arbeit

Erhebungsstand: 01.09.2024 (vor Abschluss SS 2024)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X ¹⁾		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X ¹⁾			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2025											
WS 2024/2025											
SS 2024	0	0									
WS 2023/2024	116	85	0	0		0	0		0	0	
SS 2023	0	0	108	88	85%	0	0		0	0	
WS 2022/2023	114	92	0	0		0	0		0	0	
SS 2022	0	0	117	90	89%	0	0		0	0	
WS 2021/2022	146	109	0	0		0	0		0	0	
SS 2021	0	0	112	80	90%	0	0		0	0	
WS 2020/2021	127	101	0	0		0	0		0	0	
SS 2020	0	0	92	68	88%	0	0		0	0	
WS 2019/2020	131	101	0	0		0	0		0	0	
SS 2019	0	0	87	61	83%	0	0		0	0	
WS 2018/2019	125	91	0	0		0	0		0	0	
Insgesamt	759	579	516	387	87%	0	0		0	0	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

* bis einschließlich Matrikel 2017 drei Kurse pro Kohorte, ab Matrikel 2018 vier Kurse pro Kohorte

Wichtige Hinweise zu der besonderen Zeitstruktur des dualen Studiums an der DHGE und deren statistisch-technische Folgen für die Tabelleneinträge:

Das duale Studium an der DHGE geht über drei Studienjahre mit insgesamt sechs (Fach-)Semestern unterschiedlicher Länge, sodass stets genau drei Matrikel (Kohorten) gleichzeitig an der DHGE immatrikuliert sind, die einen verbindlichen Studienplan durchlaufen. Jedes Semester teilt sich dabei in eine Theoriephase an der Hochschule und eine Praxisphase beim jeweiligen Praxispartner. Die RSZ von sechs Semestern ist an der DHGE eine **verbindliche Studiendauer** (§ 51 Abs. 6 ThürHG). Sonderurlauben auf Studienjahresbasis sind in begründeten Ausnahmefällen möglich, zählen dann aber als Studienunterbrechung nicht zur RSZ; in diesen Fällen wird der/die Studierende nach Abschluss der Sonderurlaubung der betreffenden zeitlich nachfolgenden Kohorte neu zugeordnet und setzt sein/ihr Studium planmäßig fort. Die Fachsemester sind zeitlich überlappend, Vorlesungsbetrieb findet an 44 Wochen im Kalenderjahr statt, wobei sich jeweils mindestens eine Kohorte in der Praxisphase befindet und höchstens zwei Kohorten in der Theoriephase. **Insofern folgt der zeitliche Studienablauf nicht der klassischen WS/SS-Struktur, sondern in hiervon abweichenden Studienabschnitten.** Das erste Fachsemester startet dabei immer zum 1. Oktober (in diesem Sinne zu WS-Beginn) und endet nach drei Studienjahren im September (in diesem Sinne also im betreffenden SS). Empirisch kann es dabei in (wenigen) Einzelfällen zu Nach- bzw. Wiederholungsprüfungen kommen, die über den September des dritten Studienjahres kurzfristig hinausreichen, diese werden jedoch statistisch dem dritten (letzten) Studienjahr bzw. sechsten (abschließenden) Semester zugerechnet.

Infolgedessen hat die DHGE keine AbsolventInnen, die ihre RSZ um ein oder mehrere Semester überschreiten, starten die StudienanfängerInnen stets im WS und endet das Studium stets im SS.

In der Tabelle geben die Zahlen mit gleicher Farbmarkierung die Studienanfänger- und Absolventenzahlen derselben Matrikel (Kohorte) an; die Berechnung der Abschlussquoten entspricht der unter 2) oben durch den Akkreditierungsrat selbst vorgegebenen Definition (Beispiel für Absolventenquote SS 2021: "Absolventen mit Studienbeginn WS 2018/19" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn WS 2018/19"). Die Absolventenquoten für SS 2019 und SS 2020 wurden analog berechnet, jedoch fallen die betreffenden Studienanfängerzahlen (105 in WS 2018/17 bzw. 104 in WS 2017/18) nicht in den Zeitraum der gültigen Akkreditierung (ab Wintersemester 2018/19) und sind deshalb in der Tabelle selbst nicht ausgewiesen. Die Absolventenzahl für SS 2024 lag zum Zeitpunkt der Tabellenerstellung noch nicht vor, dasselbe gilt für die Studienanfängerzahl zum WS 2024/25; diese können bei Bedarf nachgereicht werden.



Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Soziale Arbeit
Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester
Erhebungsstand: 01.09.2024 (vor Abschluss SS 2024)

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2025					
WS 2024/2025					
SS 2024					
WS 2023/2024					
SS 2023	11%	68%	21%	0%	0%
WS 2022/2023					
SS 2022	13%	67%	20%	0%	0%
WS 2021/2022					
SS 2021	7%	75%	18%	0%	0%
WS 2020/2021					
SS 2020	8%	69%	23%	0%	0%
WS 2019/2020					
SS 2019	10%	61%	29%	0%	0%
WS 2018/2019					
Insgesamt	10%	68%	22%	0%	0%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Hinweise:

Aufgrund der besonderen Zeitstruktur des dualen Studiums an der DHGE schließen die Studierenden ihr Studium ausschließlich im SS ab. (Für ausführliche Erläuterungen s. die Hinweise im Tabellenblatt zur Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht".)
Die Abschlussnoten für SS 2024 lagen zum Zeitpunkt der Tabellenerstellung noch nicht vor.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Soziale Arbeit
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester
Erhebungsstand: 01.09.2024 (vor Abschluss SS 2024)

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2025					
WS 2024/2025					
SS 2024					
WS 2023/2024	0	0	0	0	0
SS 2023	108	0	0	0	108
WS 2022/2023	0	0	0	0	0
SS 2022	117	0	0	0	117
WS 2021/2022	0	0	0	0	0
SS 2021	112	0	0	0	112
WS 2020/2021	0	0	0	0	0
SS 2020	92	0	0	0	92
WS 2019/2020	0	0	0	0	0
SS 2019	87	0	0	0	87
WS 2018/2019	0	0	0	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Hinweise:

Aufgrund der besonderen Zeitstruktur des dualen Studiums an der DHGE hat die DHGE keine AbsolventInnen, die ihre RSZ um ein oder mehrere Semester überschreiten, starten die StudienanfängerInnen stets im WS und endet das Studium stets im SS. (Für ausführliche Erläuterungen s. die Hinweise im Tabellenblatt zur Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht".)
Die Absolventenzahlen für SS 2024 lagen zum Zeitpunkt der Tabellenerstellung noch nicht vor.



4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	18.09.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	24.10.2024
Zeitpunkt der Begehung:	29.11.2024
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Vom 01.10.2006 – 30.09.2011 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Vom 01.10.2011 – 30.09.2018 ACQUIN
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Vom 01.10.2018 – 30.09.2025 ZEvA
Re-akkreditiert (3): Begutachtung durch Agentur:	Verfahren aktuell laufend ZEvA
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierenden, Absolvent*innen sowie Vertretungen von Praxispartnerunternehmen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu be-

nennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. ³Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen

Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für be-

sondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)